



Richtlinien Gleichstellungsförderkredit

1	Ausgangslage	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Zweck der Förderung	2
2	Rahmenbedingungen	2
2.1	Inhaltliche Vorgaben	3
2.2	Formelle Vorgaben	3
2.3	Umfang der Förderung	3
2.4	Anrechenbare Kosten	4
3	Gesuchsverfahren	4
3.1	Eingabe und Bearbeitung	4
3.2	Beurteilung und Mitteilung Entscheid	4
3.3	Abweichungen bei der Umsetzung des Gleichstellungsvorhabens	5
3.4	Rechnungsstellung	5
3.5	Bekanntmachung der Unterstützung durch den Kanton	5
3.6	Berichterstattung	5
4	Beratungsangebot	6
5	Vollzugsbeginn	6



1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Der kantonale Gleichstellungsförderkredit bezweckt die finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter leisten.

Neben privaten Akteurinnen und Akteuren, Organisationen und Vereinen können auch öffentliche Trägerschaften – beispielsweise Schulen oder Gemeinden – Gesuche zur Förderung von Gleichstellungsvorhaben einreichen.

Die Beurteilung der eingereichten Gesuche erfolgt anhand der kantonalen Richtlinien des Gleichstellungsförderkredits.

Die nachfolgenden Richtlinien erläutern die Anforderungen an Vorhaben im Bereich Gleichstellung für eine finanzielle Unterstützung durch die Abteilung Integration und Gleichstellung des Amtes für Soziales. Sie sollen dazu beitragen, Gelder aus dem Gleichstellungsförderkredit wirkungsvoll und effizient einzusetzen. Gleichzeitig sollen sie genügend Flexibilität und Spielraum für die Initiierung innovativer und unkonventioneller Vorhaben bieten.

1.2 Zweck der Förderung

Die Gleichstellung der Geschlechter ist in der Bundesverfassung verankert¹. Für dessen Umsetzung auf Verwaltungsebene und einen Teil der Sensibilisierung der Bevölkerung sind in den meisten Kantonen die Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständig. Um die Gleichstellung der Geschlechter in der breiten Gesellschaft zu verankern, ist jedoch das Engagement der Zivilbevölkerung unabdingbar. Dieses Engagement äussert sich in den vielfältigsten Formen, seien dies Veranstaltungen oder Kampagnen zum Thema, Forschungsarbeiten oder Fachtagungen. Mit dem kantonalen Gleichstellungsförderkredit besteht die Möglichkeit, dieses Engagement finanziell zu unterstützen und damit zu würdigen.

2 Rahmenbedingungen

Mit dem kantonalen Gleichstellungsförderkredit werden Projekte, längerfristige Vorhaben, Veranstaltungen, Tagungen oder Schulungen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter leisten, finanziell unterstützt.

¹ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1; abgekürzt GIG).



2.1 Inhaltliche Vorgaben

Unterstützt werden Vorhaben, die zumindest eines der folgenden Themen aufgreifen:

- Förderung von Fachwissen zu Gleichstellungsthemen
- Abbau von genderspezifischer Diskriminierung
- Abbau von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung
- Gleichstellung am Arbeitsplatz (gemäss Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes)
- Förderung der Lohngleichheit
- Förderung von familienfreundlichen Rahmenbedingungen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

Unterstützt werden beispielsweise:

- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. -zyklen;
- (wissenschaftliche) Studien zum Grad der Umsetzung der Gleichstellung in einem bestimmten Feld;
- Aktionstage und Sensibilisierungskampagnen;
- Feierlichkeiten anlässlich eines Jubiläums.

2.2 Formelle Vorgaben

- Das Vorhaben muss einen angemessenen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen.
- Das Vorhaben wird durch Eigenleistungen (Beiträge der Trägerschaft) und Beiträge anderer Organisationen mitfinanziert.
- Das Vorhaben ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.
- Das Gesuch um finanzielle Unterstützung wurde bei keiner weiteren kantonalen Verwaltungsstelle ausser der Abteilung Integration und Gleichstellung eingereicht (Ausschluss von Doppelfinanzierungen durch den Kanton).

2.3 Umfang der Förderung

Die finanzielle Unterstützung aus dem Gleichstellungsförderkredit ist als Anschub- oder Teilfinanzierung ausgerichtet. Sie dient dazu, Gleichstellungsvorhaben befristet und anteilmässig zu finanzieren. Dies setzt voraus, dass ein Vorhaben zusätzlich zur kantonalen Unterstützung andere Finanzierungsquellen aufweist, wie z.B. eine Beteiligung durch weitere Fachstellen, Vereinigungen und Organisationen, private Stiftungen, Beiträge von Teilnehmenden usw.

Die Dauer der Finanzierung ist in der Regel auf drei Jahre bzw. eine dreimalige Durchführung beschränkt. Die Unterstützung erfolgt in abnehmender Form, d.h. mit jeder Durchführung fällt die Unterstützung tiefer aus.



Darüber hinaus gelten für die Finanzierung folgende Bedingungen:

- es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung
- es werden keine rückwirkenden Beiträge oder Defizitgarantien übernommen;
- es wird in der Regel höchstens ein Drittel des Gesamtbudgets aus dem Gleichstellungsförderkredit gewährt (begrenzt durch die Höhe der tatsächlichen Ausgaben).

2.4 Anrechenbare Kosten

Folgende Kosten können angerechnet werden:

- alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig sind (Wirksamkeit) und für die ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gerechtfertigt ist (Wirtschaftlichkeit)
- alle Kosten, die bei ähnlichen Projekten bzw. Massnahmen unter vergleichbaren Bedingungen anfallen würden (Vergleichbarkeit)

3 Gesuchsverfahren

3.1 Eingabe und Bearbeitung

Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens sechs Wochen vor Durchführung des Vorhabens. Gesuche, die nach Durchführung des Gleichstellungsvorhabens eingereicht werden, werden abgelehnt.

Ein Gesuch muss unter anderem Auskunft geben über die Aktivitäten, Inhalte und Schwerpunkte des Gleichstellungsvorhabens und begründen, weshalb und wofür es einen Förderkredit benötigt. Das Gesuch besteht aus zwei Teilen, einem Beschrieb des Gleichstellungsvorhabens und einem Budget. Für kleinere Gleichstellungsvorhaben mit einem beantragten Förderbeitrag bis Fr. 1'500.– steht ein vereinfachtes Gesuchsformular zur Verfügung.

Für die Eingabe sind die Formulare zu verwenden unter www.gleichstellung.sg.ch → Fördergelder für Projekte.

3.2 Beurteilung und Mitteilung Entscheid

Die Abteilung Integration und Gleichstellung prüft das Gesuch hinsichtlich Fördergrundsätzen und Unterstützungsberechtigung (vgl. Ziff. 2.1 bis 2.3). Eine allfällige Beitragszusicherung kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen versehen werden, z.B. bezüglich Verbesserung der Qualität oder der Gewinnung weiterer Finanzierungsquellen.

Sofern keine weiteren Abklärungen zur Beurteilung des Gleichstellungsvorhabens notwendig sind, werden die Gesuche in der Regel innerhalb von sechs Wochen beurteilt. Der Trägerschaft wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.



3.3 Abweichungen bei der Umsetzung des Gleichstellungsvorhabens

Ergeben sich bei der Konzeption oder Umsetzung des Gleichstellungsvorhabens nach Erhalt der Beitragszusicherung durch den Kanton substantielle Änderungen, hat die Trägerschaft die Abteilung Integration und Gleichstellung schriftlich darüber zu informieren, die konkreten Änderungen mitzuteilen und diese zu begründen. Die Abteilung Integration und Gleichstellung prüft, ob aufgrund der gemeldeten Änderungen am zugesicherten Unterstützungsbeitrag festgehalten werden kann oder ob dieser gekürzt oder gar gestrichen werden muss.

3.4 Rechnungsstellung

Nach Erhalt der Beitragszusicherung kann die Trägerschaft des Gleichstellungsvorhabens den von der Abteilung Integration und Gleichstellung zugesicherten Betrag in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung für den zugesicherten Betrag hat spätestens bis 15. Dezember des jeweiligen Beitragsjahrs zu erfolgen.

3.5 Bekanntmachung der Unterstützung durch den Kanton

Die Unterstützung durch den Kanton muss öffentlich bekannt gemacht werden. Trägerschaften, die einen Beitrag aus dem Gleichstellungsförderkredit erhalten, sind verpflichtet, auf Drucksachen das Logo der Gleichstellungs- und Integrationsförderung des Kantons St.Gallen zu platzieren.

Die entsprechenden Logos finden Sie unter www.gleichstellung.sg.ch → Fördergelder für Projekte → Unterstützungslogos zum Download. Wird die finanzielle Unterstützung des Kantons nicht öffentlich bekannt gemacht, behält sich die Abteilung Integration und Gleichstellung vor, bereits geleistete Beiträge zurückzufordern oder Kürzungen vorzunehmen.

3.6 Berichterstattung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist die Abteilung Integration und Gleichstellung unaufgefordert ein Schlussbericht einschliesslich Endabrechnung zum Gleichstellungsvorhaben einzureichen. Der Schlussbericht enthält u.a. Aussagen über durchgeführte Aktivitäten, Verlauf der Nachfrage, Abweichungen von der Planung und Herausforderungen (vgl. Formular Berichterstattung Gleichstellungsprojekte ab Fr. 1'501.– unter www.gleichstellung.sg.ch → Fördergelder für Projekte). In der Schlussrechnung ist plausibel aufzuzeigen, wofür der Unterstützungsbeitrag des Kantons eingesetzt wurde. Die Trägerschaft ist verpflichtet, der mitfinanzierenden Stelle bei Bedarf Einsicht in den Verlauf und in die Finanzen des Vorhabens zu gewähren. In begründeten Fällen kann die



Einreichfrist für den Schlussbericht einschliesslich Schlussrechnung nach Rücksprache mit der Abteilung Integration und Gleichstellung verlängert werden.

Sollte die Schlussrechnung einen Gewinn aufweisen, behält sich die Abteilung Integration und Gleichstellung vor, einen Teil des geleisteten Unterstützungsbeitrags zurückzufordern. Dies ist auch der Fall, wenn zugesicherte Beiträge nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder allfällige Nebenbestimmungen gemäss Beitragszusicherung nicht oder ungenügend erfüllt sind.

4 Beratungsangebot

Die Abteilung Integration und Gleichstellung im Amt für Soziales berät die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

5 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten ab 1. November 2018 in Kraft.